KANTON AARGAU

Versicherungsgericht

2. Kammer

VBE.2025.362 / lf / nl
Art. 130

Urteil vom 17. August 2026

Besetzung	Oberrichter Roth, Präsident Oberrichterin Hausherr Oberrichterin Fischer Gerichtsschreiberin Fricker
Beschwerde-führerin	***A._____*** vertreten durch lic. iur. Claude Wyssmann, Rechtsanwalt, Schachenstrasse 34b, Postfach, 4702 Oensingen
Beschwerde-gegnerin	***SVA Aargau,*** IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Beigeladene 1	***Migros-Pensionskasse,*** Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren
Beigeladene 2	***SWICA Krankenversicherung AG,*** Rechtsdienst, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG Renten (Verfügung vom 1. Juli 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die 1963 geborene Beschwerdeführerin meldete sich erstmals am 19. Mai 2007 wegen Rückenbeschwerden bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (Umschulung auf eine neue Tätigkeit, Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. Die Beschwerdegegnerin leistete in der Folge Kostengutsprache für berufliche Massnahmen, welche am 26. Mai 2009 erfolgreich abgeschlossen wurden.

1.2.

Am 28. Dezember 2016 meldete sich die Beschwerdeführerin wegen Schmerzen und einer Bewegungseinschränkung in beiden Schultern erneut bei der Beschwerdegegnerin zum Leistungsbezug (berufliche Integration, Rente) an. Nach Abklärungen in medizinischer, beruflicher und persönlicher Hinsicht und der Gewährung von beruflichen Massnahmen sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 21. Oktober 2019 rückwirkend eine befristete ganze Rente vom 1. August bis 30. November 2017 und vom 1. Februar 2018 bis 30. April 2019 zu. Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Versicherungsgericht mit Urteil VBE.2019.755 vom 28. April 2020 teilweise gut, hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache zur weiteren Abklärung und Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurück.

1.3.

Im Nachgang an das Rückweisungsurteil aktualisierte die Beschwerdegegnerin die medizinischen Akten und liess die Beschwerdeführerin auf Empfehlung des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) orthopädisch (Gutachten der SMAB AG Bern vom 2. November 2020) sowie polydisziplinär begutachten (Gutachten der ZVMB GmbH, Bern, vom 12. März 2024). Nach Rücksprache mit dem RAD , der Vornahme einer Abklärung betreffend die Leistungsfähigkeit im Haushaltsbereich an Ort und Stelle und durchgeführtem Vorbescheidverfahren sprach sie der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. März 2025 eine ganze Invalidenrente vom 1. August bis 31. Dezember 2017, vom 1. Februar 2018 bis 30. Juni 2021 und vom 1. Oktober 2023 bis 30. Juni 2024 sowie eine Dreiviertelsrente ab dem 1. Juli 2024 zu, dies unter gleichzeitiger masslicher Festsetzung der Rentenbetreffnisse ab dem 1. März 2025 und Ankündigung einer späteren Auszahlungsverfügung betreffend die Renten für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 28. Februar 2025. Die entsprechende Auszahlungsverfügung erfolgte am 1. Juli 2025. Darin wurde die Rentennachzahlung unter anderem mit einer Rückforderung der Beigeladenen 2, die der Beschwerdeführerin wiederholt Krankentaggelder ausgerichtet hatte, in der Höhe von Fr. 6'592.05 sowie einer nicht näher bezeichneten Rückforderung in der Höhe von Fr. 27'311.95 verrechnet.

2.

2.1.

Gegen die Auszahlungsverfügung vom 1. Juli 2025 erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. September 2025 fristgerecht Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

> "1. Die Verfügung der IV-Stelle Aargau vom 1. Juli 2025 sei aufzuheben, soweit darin eine Drittauszahlung bzw. Verrechnung von Nachzahlungen zu Gunsten der SWICA Gesundheitsorganisation angeordnet wurde.
>
> 2. a) Es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die zu Unrecht an die SWICA ausbezahlten Beträge von CHF 6'592.05 und von CHF 22'290.05 (gemäss aufgehobener Verfügung der IV-Stelle vom 21.Oktober 2019), total CHF 28'882.10, an die Beschwerdeführerin auszuzahlen, zzgl. Verzugszins zu 5% ab wann rechtens.
>
> b) Eventualiter: Es sei die Streitsache zu weiteren Abklärungen (insbesondere auch bezüglich des auf den Nachzahlungsanspruch fälligen Verzugszinsanspruches) an die IV-Stelle zurück zu weisen.
>
> 3. Es sei eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit Publikums- und Presseanwesenheit durchzuführen.
>
> 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin.
>
> U.K.u.E.F."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 18. September 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 24. September 2025 wurde die berufliche Vorsorgeeinrichtung der Beschwerdeführerin im Verfahren beigeladen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Eingabe vom 29. September 2025 verzichtete diese auf das Einreichen einer Stellungnahme.

2.4.

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 3. Juni 2026 wurde die frühere Krankentaggeldversicherung der Beschwerdeführerin im Verfahren beigeladen, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und sie darum ersucht, die Akten betreffend die Beschwerdeführerin einzureichen. Nach gewährter Fristerstreckung stellte die Beigeladene 2 mit Eingabe vom 10. Juli 2026 die nachfolgenden Rechtsbegehren:

> "1. Es sei die Verfügung der IV-Stelle Aargau vom 01. Juli 2025 zu bestätigen und die Beschwerde vom 02. September 2025 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Es sei die Bezeichnung der Beigeladenen 2 auf SWICA Krankenversicherung AG, Römerstrasse 37, 8400 Winterthur zu berichtigen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Streitig und zu prüfen ist, ob in der Verfügung vom 1. Juli 2025 (Vernehmlassungsbeilage [VB] 272) der nachzuzahlende Rentenbetrag zu Recht teilweise mit der Rückforderung der Beigeladenen 2 für die der Beschwerdeführerin von dieser in der Zeit nach Beginn der Rente während zweier Perioden einer Arbeitsunfähigkeit ausbezahlten Krankentaggelder verrechnet wurde.

1.2.

Hinsichtlich der Ausführungen der Beschwerdeführerin und der Beigeladenen 2 zur Verfügung vom 21. Oktober 2019 bzw. der darin aufgeführten "Drittauszahlung Swica Gesundheitsorganisation (01.08.2017-22.03.2019)" in der Höhe von Fr. 22'290.05 (VB 150 S. 2; vgl. Beschwerde S. 3 f., 7; Stellungnahme der Beigeladenen 2 vom 10. Juli 2026 S. 6 f.) ist auf Nachfolgendes hinzuweisen:

Einzelne Teilaspekte, welche die Leistung des oder der verfügungsweise festgelegten Rechtsverhältnisse bestimmen, bilden nur Begründungselemente des Streitgegenstands. Dazu zählen bei der Zusprechung von Versicherungsleistungen unter anderem die einzelnen Faktoren für die (massliche und zeitliche) Festsetzung der Leistung. Diese können im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen von einer Beschwerdeinstanz anders beurteilt werden als von der verfügenden Behörde, auch wenn sie nicht angefochten worden sind, und sie können erst als rechtskräftig beurteilt und damit der richterlichen Überprüfung entzogen gelten, wenn über den Streitgegenstand insgesamt rechtskräftig entschieden worden ist (vgl. BGE 144 V 354 E. 4.3 S. 358 f.; 125 V 413 E. 2b und d S. 416 f.).

Die Verfügung 21. Oktober 2019 (VB 150) wurde mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil des Versicherungsgerichts VBE.2019.755 vom 28. April 2020 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen (VB 155). Damit konnte weder die als Teilaspekt geltende massliche Festsetzung der Nachzahlung der Rentenbetreffnisse in der Verfügung vom 21. Oktober 2019 noch die damit vorgenommene Verrechnung mit der Rückforderung der Beigeladenen 2 (VB 150 S. 2; vgl. Stellungnahme der Beigeladenen 2 vom10. Juli 2026 S. 6 f.) in Teilrechtskraft erwachsen.

Es ist davon auszugehen, dass die in der Verfügung vom 21. Oktober 2019 ausgewiesene Verrechnung der Rückforderung der Beigeladenen 2 im Betrag von Fr. 22'290.05 (VB 150 S. 2) in der Verfügung vom 1. Juli 2025 in der Position "Verrechnung Rückforderung" von Fr. 27'311.95 (VB 272 S. 2) enthalten ist. Mangels hinreichender Begründung lässt sich die Höhe dieser Position in der Verfügung vom 1. Juli 2025 zwar nicht nachvollziehen. Da dies vorliegend jedoch nicht entscheidrelevant ist, erübrigen sich diesbezügliche Weiterungen.

2.

2.1.

Die Zulässigkeit der in der angefochtenen Verfügung angeordneten Verrechnung der Rentennachzahlung im Umfang der Höhe der von der Beigeladenen 2 auf privatrechtlicher Grundlage ausgerichteten Krankentaggelder nach VVG beurteilt sich nach Art. 85bis IVV. Diese Bestimmung findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 22 Abs. 2 ATSG. Nach Art. 85bis Abs. 1 IVV können Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Laut Art. 85bis Abs. 2 IVV gelten als Vorschussleistungen einerseits freiwillige Leistungen, sofern die versicherte Person zu deren Rückerstattung verpflichtet ist und sie der Auszahlung der Rentennachzahlung an die bevorschussende Stelle schriftlich zugestimmt hat (lit. a), und andererseits vertraglich oder aufgrund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (lit. b). Art. 85bis Abs. 3 IVV sieht vor, dass die Nachzahlung der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden darf (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 8C_307/2016 vom 17. August 2016 E. 4.2 mit Hinweis).

2.2.

Damit von einem eindeutigen Rückforderungsrecht i.S.v. Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV gesprochen werden kann, muss der direkte Anspruch gegenüber der Invalidenversicherung vertraglich oder normativ festgehalten sein. Richtet sich ein in den AVB einer kollektiven Taggeldversicherung enthaltenes Rückforderungsrecht jedoch nur gegen die versicherte Person selbst, also nicht auch gegen Sozialversicherungsträger, die ebenfalls Leistungen erbringen, besteht diesen gegenüber keine direkte Rückforderungs-

möglichkeit (vgl. MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, N. 21 zu Art. 50 IVG; Urteil des Bundesgerichts 8C_42/2012 vom 4. Oktober 2012 E. 4.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 317/03 vom 11. Oktober 2004 E. 5.2).

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, der Beigeladenen 2 stehe nicht das Recht zu, deren (im Übrigen bestrittenen) Rückforderungen mit den Nachzahlungen der IV direkt zu verrechnen. Die Beschwerdegegnerin schreibe in der angefochtenen Verfügung nicht, gestützt auf welche Grundlage sie diese Verrechnungen vorgenommen habe. Es gehe aber weder aus den vorliegend anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbestimmungen (AVB) der kollektiven Taggeldversicherung der Beigeladenen 2 ein klares Rückforderungsrecht gegenüber der Beschwerdegegnerin hervor noch habe die Beschwerdeführerin das Verrechnungsformular unterzeichnet. Die Voraussetzungen für eine Verrechnung gemäss Art. 85bis IVV seien damit zweifellos nicht erfüllt, so dass die direkten Zahlungen an die Beigeladene 2 nicht zulässig gewesen seien. Die an die Beigeladene 2 überwiesenen Beträge von total Fr. 28'882.10 seien der Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin zuzüglich des entsprechenden Verzugszinses nachzuzahlen (vgl. Beschwerde S. 5 ff.).

3.2.

Den Akten kann entnommen werden, dass die Beigeladene 2 der Beschwerdeführerin im Rahmen einer Kollektiv-Taggeldversicherung Taggelder im Zeitraum vom 26. August 2016 bis am 22. März 2019 (VB 111) sowie vom 9. September 2020 bis am 4. Februar 2024 (Akten der Beigeladenen 2 Version 2 [AB2] 22 S. 5; 23 S. 1) ausrichtete. Die Beschwerdegegnerin sprach der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 11. März 2025 eine ganze Invalidenrente vom 1. August bis 31. Dezember 2017, vom 1. Februar 2018 bis 30. Juni 2021 und vom 1. Oktober 2023 bis 30. Juni 2024 sowie eine Dreiviertelsrente ab dem 1. Juli 2024 zu (VB 269).

Die Beigeladene 2 untersteht als Kollektiv-Krankentaggeldversicherer dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und ist damit kein Sozialversicherungsträger im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AHVG (Urteil des Bundesgerichts I 632/03 vom 9. Dezember 2005 E. 3.1). Bei der Verrechnung von Rentennachzahlungen mit deren Rückforderung sind die Vorschriften von Art. 85bis IVV anwendbar (vgl. E. 2.1. hiervor), d.h. die Beigeladene 2 hat ihren Rückforderungsanspruch der Ausgleichskasse zu melden. Diesem Erfordernis ist sie mit dem Antragsformular vom 4. Januar 2017 (VB 42) und ihrem Schreiben bzw. ihren Verrechnungsanträgen vom 18. September 2019 (Akten der Beigeladenen 2 Version 1 [AB1] 63 f.) und 27. Februar 2025 (AB2 22) nachgekommen.

Die Beigeladene 2 verfügt jedoch über keine unterschriftliche Zustimmung der Beschwerdeführerin, wonach sie die erbrachten Leistungen direkt von der Beschwerdegegnerin fordern dürfte (vgl. etwa AB1 22 S. 4; 34; AB2 64 S. 6). Auch gibt es keine gesetzliche Grundlage, die ein solches Rückforderungsrecht statuieren würde. Somit ist zu beurteilen, ob sich ein solches aus den Versicherungsbedingungen herleiten lässt. Es ist daher zu prüfen, ob sich aus den vorliegend massgeblichen AVB der Beigeladenen 2 zur kollektiven Taggeldversicherung (Ausgabe 1998; vgl. AB1 63 S. 2; 77 S. 4; AB2 22 S. 1, 3; 28; 41 S. 8) ein "eindeutiges Rückforderungsrecht" im Sinne von Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV ergibt und dieses (gegebenenfalls) anwendbar ist (vgl. E. 2.2. hiervor).

3.3.
Ziffer 26 der massgeblichen AVB der Beigeladenen 2 (Ausgabe 1998; vgl. E. 3.2. hiervor) lautet wie folgt: "Steht der Rentenanspruch einer staatlichen oder betrieblichen Versicherung noch nicht fest, bevorschussen wir das versicherte Taggeld. Ab Beginn des Rentenanspruchs können wir die zuviel erbrachten Leistungen vom Versicherten zurückfordern."

In Ziffer 26 der massgeblichen AVB ist damit zwar festgehalten, dass die Beigeladene 2 das versicherte Taggeld im Falle, dass die versicherte Person auch Anspruch auf eine Rente der IV (oder einer anderen staatlichen oder betrieblichen Versicherung) hat, bevorschusst und die zu viel erbrachten Leistungen ab Beginn des entsprechenden Anspruchs von der versicherten Person zurückfordern kann. Jedoch richtet sich der Rückforderungsanspruch gemäss dieser Bestimmung lediglich gegen die versicherte Person selbst und nicht gegen den die Rente ausbezahlenden Versicherungsträger. Es besteht folglich auch in den AVB der Beigeladenen 2 kein eindeutig festgelegtes Rückforderungsrecht dieser im Sinne von Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV (vgl. E. 2.2. hiervor, Urteil des Bundesgerichts 8C_215/2019 vom 24. Oktober 2019 E. 5.2; Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 317/03 vom 11. Oktober 2004 E. 5.2; I 31/00 vom 5. Oktober 2000 E. 3cc; I 282/99 10. Mai 2000 E. 5a/bb; e contrario: Urteil des Bundesgerichts 8C_307/2016 vom 17. August 2016 E. 4.5, 6.2). Die Verrechnung der Nachzahlung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin mit der Rückforderung der Beigeladenen 2 für die der Beschwerdeführerin als Vorschuss ausbezahlten Krankentaggelder in der Verfügung vom 1. Juli 2025 (VB 272) erweist sich damit als nicht rechtmässig.

4.
4.1.
Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die Verfügung vom 1. Juli 2025 bezüglich der Verrechnung der Nachzahlung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin mit der Rückforderung der Beigeladenen 2 aufzuheben ist. Die Beschwerdegegnerin hat das der Beschwerdeführerin aus dem Gesamtbetrag der Nachzahlung und dem

entsprechenden Verzugszins auszuzahlende Guthaben entsprechend neu zu berechnen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann von der beantragten öffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Rechtsbegehren Ziff. 3) abgesehen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_172/2022 vom 7. Juli 2022 E. 3.1.2 unter anderem mit Hinweis auf BGE 136 I 279 E. 3.1 S. 283 f., BGE 122 V 47 E. 3b/ee und 3b/ff. S. 57 f.).

4.2.
Das Verfahren ist kostenlos, weil es nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen, sondern um die Rechtmässigkeit der teilweisen Verrechnung einer Rentennachzahlung mit Vorschussleistungen eines Taggeldversicherers geht (Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG, Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

4.3.
Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz ihrer richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG).

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.
In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 1. Juli 2025 bezüglich der teilweisen Verrechnung der Nachzahlung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin mit der Rückforderung der Beigeladenen 2 aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird angewiesen, das der Beschwerdeführerin aus der Nachzahlung und dem entsprechenden Verzugszins auszuzahlende Guthaben entsprechend neu festzusetzen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.
Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 1'500.00 zu bezahlen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 17. August 2026

Versicherungsgericht des Kantons Aargau
2. Kammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Roth	Fricker